

An:
Die Studierendenschaft der Universität Erfurt

Studierendenrat der Universität Erfurt
- Wahlvorstand -

Nordhäuser Straße 63
99089 Erfurt

Telefon: +49 361 737 – 1890
E-Mail: stura.vorstand@uni-erfurt.de

Zeichen: SV
Datum: 21/10/2021

Verordnung über Fachschaftsratswahlen in Zusammenhang mit den Corona-bedingten Einschränkungen im Wintersemester 2021/22

Im Rahmen seiner Befugnisse nach §80 Abs. 2 und 4 ThürHG, erlassen am 10.05.2018, anschließend an die Verordnung über Fachschaftsratswahlen in Zusammenhang mit den Corona-bedingten Einschränkungen im Sommersemester 2020 und 2021, sowie im Wintersemester 2020/2021 vom 15.11.2020, erlässt der Studierendenrat der Universität Erfurt für die in §5 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft, zuletzt geändert am 09.11.2015, festgeschriebenen Fachschaften diese Verordnung:

§ 1 Ziel dieser Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, Fachschaften der Universität Erfurt, welche im Wintersemester 2021 eine Wahl abhalten möchten, zu ermöglichen, von ihrer Ordnung und der Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft abzuweichen. Durch die Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Wahlen zu den Fachschaftsräten stattfinden und alle Studierenden von ihrem passiven und aktiven Wahlrecht Gebrauch machen können. Insbesondere sollen die Bestimmungen der bereits beschlossenen, jedoch bis dato nicht gültigen Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft angewandt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Fachschaften der Universität Erfurt gemäß §20 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft.

§ 3 Rechtsgrundlagen zu Wahlen zu den Fachschaftsräten

- (1) Die Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen zu Fachschaftsräten gemäß den Ordnungen der jeweiligen Fachschaftsräte werden ausgesetzt. Ebenso entfallen ggf. festgelegte Quoren.
- (2) Die Bestimmungen über die Anzahl der gewählten Mitglieder gemäß den Ordnungen der jeweiligen Fachschaften gelten weiterhin. Ebenso gelten Regelungen zur Stimmenanzahl und zur Kumulation von Stimmen. Sollte bei einer Fachschaft keine Ordnung vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand, wie viele Mitglieder gewählt werden. Mindestens müssen es jedoch drei Kandidat*innen sein. Ferner hat in diesem Fall jede Person so viele Stimmen, wie es offene Plätze gibt und es besteht die Möglichkeit, Stimmen zu kumulieren. Davon kann abgewichen werden, sofern anhand vorliegender Wahlunterlagen auf bisher übliche

Regelungen bezüglich Anzahl der Mitglieder, Menge der Stimmen und Möglichkeit einer Kumulierung der Stimmen geschlossen werden kann. Der Wahlvorstand entscheidet darüber, welche Regelung Anwendung findet.

- (3) Die Wahlen finden unter den Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 08.05.2020 statt, insofern sie dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahlen des Studierendenrates übernimmt die Aufgabe des Wahlvorstands für die Wahlen der einzelnen Fachschaften als gemeinsamer Wahlvorstand.
- (2) Die Mitglieder des gemeinsamen Wahlvorstands dürfen nicht gleichzeitig als Kandidat*innen eines Fachschaftsrates aufgestellt werden.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis spätestens zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Elektronische Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie über die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse erfolgen. Schriftliche oder elektronische Wahlvorschläge können von Dritten ohne schriftliche Zustimmung der*des Kandidatin*Kandidaten eingereicht werden. Zur Gültigkeit eines Wahlvorschlags bedarf es der Zustimmung der*des Kandidatin*Kandidat bis spätestens zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16 Uhr. Die Zustimmung kann der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch nachgereicht werden. Eine Zustimmung auf elektronischem Wege ist nur gültig, wenn sie über die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse erfolgt.
- (2) Spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 7 Wahltermine und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen finden an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung hat spätestens bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag zu erfolgen.
- (3) Die Fachschaftsräte haben bis zum 28. Tag vor der Wahl dem Wahlvorstand ihre aktuelle Ordnung zu übermitteln, sodass ihre Bestimmungen übernommen werden können.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag für mindestens fünf Arbeitstage im Büro des Studierendenrates zur Einsicht der Wahlberechtigten auszulegen. Anfragen zum Wählerverzeichnis können schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Anfragen zum Wählerverzeichnis werden nur berücksichtigt, wenn sie über die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse erfolgen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag durch die Wahlleitung endgültig zu schließen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt auf Beschluss des Studierendenrates außer Kraft.

Für den Vorstand des Studierendenrates der Universität Erfurt

Anhang: exemplarischer Ablauf:

- 27.10.2021: 1. Lesung, Aushang
- 03.11.2021: 2. Lesung, Beschluss
- : Aushang der Wahlbekanntmachung
- :: Öffnung des Wahlregisters
- :: Erste Testwahl
- :: Frist zum Einreichen schriftlicher und elektronischer Anfragen zum Wahlregister
- :: Schließen des Wahlregisters
- :: Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, Bekanntgabe der Kandidat*innen
- :: Zweite Testwahl
- :: Wahlkampf
- :: Wahl